

# Niederschrift Nr. 11

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hennstedt  
am Mittwoch, 4. Dezember 2019, im Amtsgebäude Hennstedt

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

## **Anwesend sind:**

Frau Anne Riecke als Vorsitzende  
Herr Ingo Schallhorn  
Herr Dieter Noroschadt  
Herr Jürgen Bonde  
Herr Olaf Peters  
Frau Svenja Manthey  
Herr Ludwig Clausen  
Herr Helge Thiessen  
Herr Henning Dethlefs  
Herr Erik Thomsen  
Herr Uwe Boye

## **Entschuldigt fehlen:**

Herr Otto Beeck  
Herr Hauke Hennings

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Gerald Grimmer (stellv. Vorsitzender Haupt- und Finanzausschuss)  
Herr Jan C. Bücher (Vorsitzender des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales)  
Herr Burkhard Büsing, DLZ  
acht Einwohner\*innen

## **Von der Verwaltung:**

Frau Ronja Steffen als Protokollführerin  
Herr Robin Wolf (Auszubildender)

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt

5. Anlegung der liquiden Mittel der Gemeinde

zu streichen. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Ferner bittet die Vorsitzende, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

- 10. Personalangelegenheiten
- 10.1. Arbeitsplatzbeschreibungen
- 10.2. Arbeitszeiterfassung
- 10.3. Verlängerung von Arbeitsverhältnissen
- 11. Pachtangelegenheiten

- 11.1. Genehmigung eines Pachtvertrages
- 11.2. Marktreff "Inne Merrn"

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

### **Tagesordnung:**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 24.09.2019
- 3. Mitteilungen
- 4. Annahme von Zuwendungen
- 5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2019
- 6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer
- 7. Konzept über die Neuanschaffung eines E-Fahrzeugs für Efa
- 8. div. Sanierungsmaßnahmen
- 8.1. Freibad
- 8.2. Sportlerheim
- 8.3. Straßenbaumaßnahmen
- 9. Eingaben und Anfragen

### **Nicht öffentlich**

- 10. Personalangelegenheiten
- 10.1. Arbeitsplatzbeschreibungen
- 10.2. Arbeitszeiterfassung
- 10.3. Verlängerung von Arbeitsverhältnissen
- 11. Pachtangelegenheiten
- 11.1. Genehmigung eines Pachtvertrages
- 11.2. Marktreff "Inne Merrn"

### **Öffentlich**

- 12. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Herr Boye teilt mit, dass er von einer Einwohnerin einen Brief erhalten hat, mit der Bitte diesen in der Einwohnerfragestunde vorzutragen, da sie an der Sitzung leider nicht persönlich teilnehmen kann.

Sie hat die Tagesordnung zur heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen. Zum TOP: Neufassung der Hundesteuersatzung möchte sie anregen, dass die Gemeindevertretung von einer Erhöhung der Steuersätze absehen sollte.

Die Bürgermeisterin teilt dazu mit, dass eine Erhöhung der Hundesteuer nicht vorgesehen ist. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Satzung sowie Anpassungen zum Datenschutz.

Weiterhin spricht sie an, dass wahrscheinlich viele Hundehalter ihre Hunde nicht angemeldet haben. Es müsste Kontrolle durch die Amtsverwaltung geben. Hierzu teilt die Bürgermeisterin mit, dass die Amtsverwaltung nicht in 34 Gemeinden die Überprüfung aller Hunde übernehmen kann.

Im weiteren Brief geht es auch um die Fundtiersituation und dass Tiere aus dem Amt Eider nicht mehr durch das Tierheim Tensbüttel aufgenommen werden. Die Bürgermeisterin erklärt die Situation und stellt klar, dass natürlich Fundtiere aus dem Amt Eider abgegeben werden können, nur nicht im Tierheim Tensbüttel, sondern bei anderen Partnern des Amtes.

Ein Einwohner spricht die Protokolle der Gemeindevertretersitzungen sowie der Ausschüsse zu den nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten an. Er möchte gerne wissen, wann und wo die Einwohner über den Inhalt informiert werden. Frau Steffen teilt dazu mit, dass die Bekanntgabe meist im Anschluss an die nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte erfolgt. Aufgrund von Persönlichkeitsrechten kann meist aber nur eine sehr allgemeine Information bekanntgegeben werden.

Weiter wird sich nach dem aktuellen Sachstand zum Markttreff Inne Merrn erkundigt. Die Bürgermeisterin teilt dazu mit, dass das Gerichtsverfahren weiter läuft, am 22.01.2019 steht der nächste Termin bei Gericht an. Mit dem Rechtsanwalt der Gemeinde werden wöchentlich Gespräche geführt.

Ein Anwohner der Schulstraße bemängelt die Informationspflichten der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin. Er verliest einen mehrseitigen Brief, in dem er dazu auch verschiedene Situationen anspricht. Unter anderem die Arbeiten und die aufgestellten technischen Einrichtungen auf dem Parkplatz Ottensstraße. Es werden verschiedene Vorwürfe vorgebracht.

Der Bürgermeisterin nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Die Themen und Baumaßnahmen werden in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung beraten und beschlossen. Jeder Einwohner hat das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen und sich so über die geplanten Projekte der Gemeinde zu informieren
- Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Erneuerung der Straßenschilder

Thema Inne Merrn:

- Der Pächter ist momentan juristischer Eigentümer des Gebäudes; die Gemeinde hat darauf keinen Zugriff
- Die Gemeinde hat nun insgesamt vier Kündigungen gegenüber dem Pächter ausgesprochen; Pachtzahlungen sind zu leisten solange der Pächter den juristischen Zugriff auf das Gebäude hat
- Eine Arbeitsgruppe hat sich mit der Neugestaltung des Außenbereiches Inne Merrn beschäftigt, aufgrund des Rechtsstreites ruht momentan die Arbeit der Gruppe

Herr Bücher äußert sich auch noch einmal zu den vorgebrachten Vorwürfen. Er möchte daran erinnern, dass es sich bei der Bürgermeisterin aber auch bei der gesamten Gemeindevertretung und den Ausschussmitgliedern um Ehrenamtler handelt, die sich in ihrer Freizeit für die Belange der Gemeinde einsetzen.

Ein weiterer Einwohner bedankt sich bei der Gemeindevertretung für das schnelle Errichten eines Buswartehäuschen, damit die Schulbusnutzer bei schlechtem Wetter nicht mehr im Regen auf den Bus warten müssen.

Er bemängelt aber, dass sich die Feld- und Wirtschaftswege teilweise in einem sehr schlechten Zustand befinden. Es wird angesprochen, dass Ausbesserungsarbeiten auch in Eigenregie der Landwirte mal wieder ausgeführt werden könnten, die Gemeinde stellt dazu das Fräsgut. Der Einwohner möchte aber auch die Überlegungen anstoßen, einzelne Wege neu auszubauen und diese somit an die heutigen Ansprüche anzupassen. Der Bauausschussvorsitzende Ludwig Clausen gibt dazu zu bedenken, dass momentan große Bauprojekte für die Gemeinde Hennstedt bevorstehen und nicht alles zeitgleich umgesetzt werden kann.

Außerdem wird angemerkt, dass die Schilder „Freiwillig 30“ an den Feld- und Wirtschaftswegen aufgestellt werden können.

Ein Einwohner fragt an, ob die Arbeiten nicht mehr über den Wegeunterhaltungsverband ausgeführt werden können. Es wird mitgeteilt, dass der WUV nur Arbeiten an den gemeldeten Schwarzdeckenstraßen übernimmt.

Ein weiterer Einwohner erkundigt sich noch einmal zum Markttreff Inne Merrn. Er fragt, ob der Pächter keine Einschränkungen in der Nutzung hat. Die Bürgermeisterin teilt dazu noch einmal mit, dass der Pächter momentan den juristischen Zugriff auf das Gebäude hat und grundsätzlich ein Gewerbe hätte wieder eröffnen können. Damit das Gebäude keinen Schaden nimmt, hat die Gemeinde Kontakt mit den Versorger aufgenommen, um die Heizung wieder betreiben zu können. Die Kostenabwicklung ist dann Sache der Anwälte.

## **TOP 2. Niederschrift Nr. 10 der letzten Sitzung vom 24.09.2019**

Gegen die Niederschrift Nr. 10 der Sitzung vom 24.09.2019 liegen keine Einwendungen vor.

## **TOP 3. Mitteilungen**

Herr Bücher berichtet für den Ausschuss Bildung, Kultur und Soziales von der letzten Ausschusssitzung:

- Weihnachtspäckchenaktion für die Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Hennstedt
- Ein besorgter Nachbar hatte der Gemeinde über einen hilfebedürftigen Nachbarn berichtet. Herr Bücher hat Kontakt zu dessen Betreuer aufgenommen. Der Nachbar wird darüber informiert.
- Besprechung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule Hennstedt und dem Jugendzentrum Hennstedt

Der Ausschuss hat noch zwei offene Projekte, die im nächsten Jahr vorangetrieben werden sollen: Dörferstammtisch, Zukunftsprojekt „Ansässige Ärzte“

Herr Clausen berichtet für den Bau-, Wege- und Umweltausschuss:

- Das Bushalteshäuschen Klever Weg wurde durch die Bauhofmitarbeiter aufgestellt.
- Vielen Dank an die Gemeindearbeiter für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr. Mit ihrer Unterstützung wurden u.a. der Efa-Unterstand, die Markthütten, neue Spielgeräte, ein barrierefreier Eingang zum Juze sowie diverse Straßenpflasterungen realisiert. Damit haben sie einen großen Betrag dazu geleistet, dass weniger Arbeiten fremdvergeben werden mussten.
- Es wurden 30 neue Bäume gepflanzt, 29 sind sehr gut angewachsen

Herr Grimmer berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss:

- Sitzung am 27.11.2019: Viele Themen der heutigen Sitzung wurden vorbereitet und entsprechende Beschlussempfehlungen für die GV abgegeben

Die Bürgermeisterin berichtet von der Kita-Ausschusssitzung. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde ohne größere Änderungen beschlossen. Eine Familiengruppe wird vorläufig in eine Regelgruppe umgewandelt, um mehr Kinder betreuen zu können. Der Baufortschritt ist nun wieder auf dem Stand Mai 2019. Ab 13.01.2020 gehen die Dach- und Lüftungsarbeiten weiter. Mit einer Fertigstellung wird im Frühjahr 2020 gerechnet. Mit dem Amt Eider soll schnellstmöglich eine Klärung der Grenzen erfolgen.

#### TOP 4. Annahme von Zuwendungen

Zuwendungen über 1.000,00 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

##### Beschluss:

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
Bürgerwindpark Eider GmbH Co. KG	Gemeinde Hennstedt	10.000,- €	<b>Förderung der Elektromobilität</b> für nicht mobile Bürger*innen im LZO und den Umlandgemeinden

##### Stimmenverhältnis:

einstimmig

#### TOP 5. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2019

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom .....  
 -und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde- folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

##### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	690.900	5.023.500	4.332.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	17.100	0	4.965.700	4.982.800
Jahresüberschuss	0	0	57.800	0
Jahresfehlbetrag	708.000	0	0	650.200

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		195.900	4.634.300	4.438.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.100	0	4.901.700	4.918.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	481.800	0	2.730.300	3.212.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	466.900	0	3.009.900	3.476.800

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	529.800	EUR	auf	551.700	EUR
--	------------	---------	-----	-----	---------	-----

### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Gemeindevertretung die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltplan der Gemeinde Hennstedt für das Haushaltsjahr 2019.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 6. Neufassung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

### **Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

## **§ 4 Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	70,00 €
für den 1. Hund nach § 4	200,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	320,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird

die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

### **§13 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohn-

nern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 7. Konzept über die Neuanschaffung eines E-Fahrzeugs für Efa**

In der Mobilitätsgruppe wurde herausgearbeitet, dass das EfA-Projekt um ein E-Fahrzeug erweitert werden sollte. Die Arbeitsgruppe hat zwei E-Fahrzeuge, den Renault Zoe und den Volkswagen E-Golf, miteinander verglichen (Raum/Ausstattung, Kosten). Angebote für das Leasing wurden eingeholt und durch die Arbeitsgruppe gesichtet.

Leasingraten bei einer Laufzeit von 36 Monaten:

- **Renault Zoe:** 226 € inkl. MwSt. pro Monat zzgl. ca. 130- 150 € Wartung pro Jahr  
(monatlich 238,50 € = 226 € Leasing+ 12,50 € (150 €/ 12 Monate))
- **VW E-Golf:** 314 € inkl. MwSt. pro Monat inkl. Wartung

In der Arbeitsgruppe wurde herausgearbeitet, dass der E-Golf ca. 80 € bis 90 € teurer im Monat ist. Der E-Golf bietet aber deutlich mehr Platz für die unter Umständen stark in der Bewegungsfähigkeit eingeschränkten angenommenen 1 bis 2 Passagiere und das mitgeführte Gepäck (z.B. Gehhilfen/ Rollator).

Der Bürgerwindpark Eider stellt der Gemeinde Hennstedt einen Betrag von 10.000,00 € zur Förderung der Elektromobilität für nicht mobile Bürger\*innen im LZO und den Umlandgemeinden zur Verfügung. Es gibt einen weiteren Kooperationspartner. Weitere Informationen sind dem vorliegenden Konzept zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hennstedt beschließt die Gemeindevertretung, die EfA-Flotte um einen VW E-Golf zu erweitern. Der VW E-Golf soll zunächst für 36 Monate geleast werden. Das Konzept zur Neuanschaffung eines E-Fahrzeuges für die EfA-Flotte wird zur Kenntnis genommen. Auf dem durch den Bürgerwindpark Eider geförderten E-Fahrzeug wird das Logo des BWP Eider angebracht.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 8.1. Freibad**

Im Schwimmbad wird ein Weg zum Becken gepflastert, damit Rollstuhlfahrer barrierefrei zum Becken gelangen können. Die Arbeiten an den Umkleidekabinen werden nun durch den Architekten ausgeschrieben. Frau Riecke teilt dazu mit, dass das Fliesenschild in den Umkleidekabinen bleibt, die eingesparten Mittel werden dafür eingesetzt, dass das Büro ebenfalls einen neuen Fußboden erhält sowie die Türen ausgetauscht werden.

Herr Bücher möchte dazu noch anmerken, dass beim Kleinkinderbecken der Spalt zwischen Becken und Umwegung verfüllt werden sollte, um Verletzungen zu vermeiden.

Herr Boye erkundigt sich nach der Umzäunung des Solarfeldes. Es wird mitgeteilt, dass die Werbeflächen durch den Förderverein vermarktet werden.

Nach der Submission werden die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Sollten die Angebote die Kostenschätzung weit überschreiten, wird die Gemeindevertretung erneut darüber beraten.

## **TOP 8.2. Sportlerheim**

Der Submissionstermin steht fest. Es wird noch auf ein Angebot zur Wärmeversorgung gewartet. Der Bauausschuss wird Absprachen mit dem SSV Hennstedt treffen, um den Spielbetrieb so gering wie möglich zu beeinträchtigen.

## **TOP 8.3. Straßenbaumaßnahmen**

Der Bauausschussvorsitzende betont noch einmal, dass der Ausbau der Siedlerstraße Vorrang hat. Die Ausbauvarianten wurden den Anliegern vorgestellt. Die Straße soll eine Pflasterung erhalten.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die notwendigen Ausschreibungen zum Ausbau der Siedlerstraße.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 9. Eingaben und Anfragen**

Herr Boye möchte Frau Riecke, Herrn Schallhorn, Herrn Noroschadt sowie der gesamten Gemeindevertretung einen Dank für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr aussprechen. Es wurde viel ehrenamtliche Arbeit geleistet.

Frau Riecke bedankt sich ebenfalls bei der Gemeindevertretung für die geleistete Arbeit sowie die Unterstützung im vergangenen Jahr. Auch bedankt sie sich bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit.

---

(Riecke)  
Vorsitzende

---

(Steffen)  
Protokollführerin

### Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)